

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 48/10 B

L 8 U 5646/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 U 295/06 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Da die Begründung nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG):
- 2 Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Er stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Abweichung, auf der die Entscheidung beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine solche ist nur hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von einer ebenfalls genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung - hier des Bundessozialgerichts (BSG) - abweicht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 54).
- 3 Der Kläger arbeitet zwar einen Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG heraus. Er stellt diesem aber keinen "tragenden" Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG entgegen. Er verweist zwar auf das Urteil vom 20.2.2001 (B 2 U 6/00 R) und will diesem den Rechtssatz entnehmen, dass das Aufsuchen eines Flachdaches zum Luftschnappen, wenn dies aufgrund vorangegangener Arbeiten notwendig sei, um die betriebliche Tätigkeit fortzusetzen, durchaus geeignet ist, den notwendigen inneren Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und der Verrichtung zum Zeitpunkt des Unfalls zu begründen. Dass und an welcher Stelle dem Urteil des BSG dieser Rechtssatz zu entnehmen ist und dass dieser für die einen Arbeitsunfall verneinende Entscheidung des BSG tragend geworden ist, wird aber nicht aufgezeigt. Da das BSG darin einen Versicherungsfall verneint hat, hätte er insbesondere darlegen müssen, weshalb es sich bei der zitierten Passage nicht lediglich um einen beiläufigen Hinweis handelt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

